

## CH\_VB 20017739 vom 2. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20017739\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017739__td_)

FR: CH\_VB 20017739 du 2 octobre 1989

IT: CH\_VB 20017739 del 2 ottobre 1989

### Erwägungen

#### E. 2

Oktober 1989 N 1533 Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen daraus gefolgert, dass die Ueberprüfung aus diesem Grund nicht durch die Schweiz gemacht werden könne. Meine Frage: Sind Sie nicht auch der Meinung, dass eine un- abhängige und gründliche Abklärung bei einem Unfall von solcher Tragweite für die Schweiz durch die Schweiz selber vorgenommen werden müsste? Bundesrat Ogi: Ich darf einfach festhalten, Herr Nationalrat Thür, dass wir das Menschenmögliche getan haben. Glauben Sie wirklich, die Franzosen würden zulassen, dass wir 30 bis 40 Experten nach Creys-Malville entsenden? Die Franzosen haben bis jetzt alle Verpflichtungen respektiert und alle Versprechungen gehalten. Unsere Experten, die sich am Paul- Scherrer-Institut und auch an der HSK mit diesen Fragen be- schäftigen, haben einen guten Eindruck von der Arbeit der Franzosen erhalten. Frage 59: Dreher. Reparaturarbeiten auf Autobahnen Travaux de réfection sur les autoroutes Im August 1989 kam es auf der N 1 im Bereich der Umfahrung Winterthur täglich zu langen Staus. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten auf den Baustellen täglich um 17.00-17.30 Uhr eingestellt wurden, ob- wohl bis 21.00 Uhr Tageslicht herrschte und somit ohne weite- res hätte gearbeitet werden können. Warum werden Strassenbaurenovationen nicht im Schichtbe- trieb - unter Ausnützung des Tageslichts - ausgeführt, um die Blockierung durch Baustellen zu minimieren? Bundesrat Ogi: Im Falle der N1 Winterthur wurde eine Belags- sanierung im Remix-Verfahren durchgeführt, also ein Verfah- ren, bei dem das verbrauchte Material wiederverwendet wird. Es wurde jeweils - wenn möglich - bis 20 Uhr gearbeitet. Gleichzeitig wird seit langer Zeit auf derselben Strecke die alte Lärmschutzwand ersetzt. Das kann nur von der Strasse aus geschehen und führt zu Verkehrsbehinderungen beim Einsatz der Kranwagen. Solche Arbeiten wurden in Winterthur noch nicht im Schichtbetrieb organisiert. Die Kantone und das Bundesamt für Strassenbau sind be- strebt, den Einsatz zu verbessern. Indessen stehen, Herr Na- tionalrat Dreher, in gewissen Regionen arbeitsvertragliche Be- stimmungen dem Schichtbetrieb entgegen. Zudem sind die Unternehmer infolge prekärer Verhältnisse auf dem Arbeits- markt nicht immer für den Schichtbetrieb eingerichtet. Wenn immer möglich wird aber auf Autobahnbaustellen im Schichtbetrieb gearbeitet, so z. B. im Belchentunnel und im Aristortunnel rund um die Uhr. #ST# 89.042 Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates Fortsetzung - Suite SieheSeite1415hiervor-Voir page 1415 ci-devant Differenzen - Divergences A. Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusse- rung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke Arrêté fédéral concernant un délai d'interdiction de re- vente des immeubles non agricoles Art. 4 Abs. 1 Bst. c Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Bäumlin Richard, Bundi, Thür, Weder-Basel) Festhalten Art. 4 al. 1 let. c Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Bäumlin Richard, Bundi, Thür, Weder-Bâle) Maintenir

Bäumlin Richard, Sprecher der Minderheit: Es geht in dieser Bestimmung um die sogenannte Baurägerklausel. Sie werden sich daran erinnern, dass ich letzte Woche beantragt habe, diese Klausel zu streichen, weil sonst ein ganz erheblicher Einbruch in die Wirkung der Sperrfrist eingeführt würde. Sie sind diesem Streichungsantrag nicht gefolgt. Damit finde ich mich ab. Inzwischen hat der Ständerat diese Bestimmung, die auf einen Antrag des Bundesrates zurückgeht, aber noch wesentlich verschlimmert. Nach dem bisherigen Text kann die vorzeitige Wiederveräußerung gestattet werden, bzw. sie ist zu gestatten, wenn Leute aus der Baubranche am Werk gewesen sind, im weiteren Sinn Planer, Lieferanten, Handwerker usw. Das kann man irgendwie noch begründen, obschon ich Bedenken hatte. Ich komme auf diese Bedenken nicht zurück. Aber was hat der Ständerat nun getan? Er hat die Regelung so gefasst, dass die vorzeitige Veräußerung auch für Personen, die durch Dritte erschliessen, planen, bauen usw. lassen, möglich sein soll - also für Leute, die nur Geld geben, in der Absicht, dann bald wieder zu verkaufen, reine Spekulation ohne irgendeine Arbeitsleistung. Das ist nun wirklich fatal. Die Schleuse, die der Ständerat öffnet, ermöglicht weiterhin Geschäfte, die gerade als Paradebeispiele übler, gemeinschädlicher Spekulation gelten, jedenfalls in den Augen der breiten Öffentlichkeit. Ich will ein Beispiel nennen - konstruiert, aber dem Leben nachgestellt; es ist keine Spitzfindigkeit, die ich Ihnen vortrage -: Setzen Sie den Fall, jemand kauft einen Block, ein Mehrfamilienhaus, ein 10- oder 20-Familienhaus. Er renoviert es sofort aufwendig, obschon die Liegenschaft noch in einem recht guten Zustand ist, auch sanft renoviert werden könnte. Die Folge ist, dass bisherige Mieter den Mietzins nicht mehr zahlen können, dass auch die Preise für eine Eigentumswohnung zu hoch sind. All das kann weiterhin munter geschehen, denn nach der Formulierung des Ständerates ist auch jemand, der so vorgeht, wie ich Ihnen das geschildert habe, von der Sperrfrist ausgenommen. Ich habe das in der Kommission geltend gemacht, und dann ist mir von Seiten des Bundesrates entgegengetreten worden, was ich schilderte, möge betrüblich sein, sei aber einfach eine Wirkung der Baufreiheit. Was ist das für eine Baufreiheit, die es erlaubt, nur für reiche Leute zu bauen, ohne an die anderen zu denken? Freilich, ich weiss, wir haben jetzt diese Baufreiheit. Aber das muss sich ändern, wenn wir nicht in eine Katastrophe hineinkommen sollen. Diese Katastrophe droht mehr und mehr. Letztes Wochenende habe ich unter anderem mit meinem Sohn diskutiert. Er ist ein aktiver Kleinunternehmer in der Metallbaubranche. Er hat mir gesagt, seine Generation sei eine geprellte Generation, im Hinblick auf Umweltprobleme und gerade auch im Hinblick auf die Bodenproblematik. Welches sind die Aussichten junger Leute: als Mieter, als Kleineigentümer oder als Gewerbler? Wie können sie es sich noch leisten, den Raum zu erwerben, den sie brauchen? Nun, ich weiss, mit Sofortmassnahmen lösen wir dieses Problem nicht definitiv. Wenn wir aber den Begriff Sofortmassnahmen in einem ehrlichen Sinn verwenden, dann sagen wir damit auch, dass wir innerhalb nützlicher Frist etwas auf Dauer Wirksameres nachliefern wollen. Ich zweifle allerdings daran, ob das die Meinung aller ist, die hier im Saale sitzen. Aber das unterstellen wir, wenn wir von Sofortmassnahmen sprechen. Wir unterstellen, dass etwas Weiteres, Griffbares, auf Dauer Gemeintes nachkommt. Was ich Ihnen jetzt vorschlage, ist, eben diese Baurägerklausel doch in der Form des Bundesrates zu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session

Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national  
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro  
d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.10.1989 - 14:30 Date Data Seite 1525-1533 Page  
Pagina Ref. No 20 017 739 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das  
Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal  
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.